

Zeitschrift: Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène

Herausgeber: Bundesamt für Gesundheit

Band: 16 (1925)

Heft: 1-2

Rubrik: Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gerichtliche und administrative Entscheide und Gutachten betreffend Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

Kassationshof des Schweizer. Bundesgerichts.

Urteil vom 23. Oktober 1924.

Feuergefährliche Bodenwiche.

Die Kontrollpflicht wird nicht etwa durch Erwähnung der betreffenden Waren in der Lebensmittelverordnung, sondern durch Art. 1 des Lebensmittelgesetzes bedingt.

Infolge Beanstandung einer feuergefährlichen Bodenwiche durch den bernischen Kantonschemiker wurde die betreffende Fabrik erstinstanzlich auf Grund des Lebensmittelpolizeigesetzes zu einer Geldbusse verurteilt, auf erfolgte Appellation hin vom bernischen Obergericht aber freigesprochen. Gegen diesen Freispruch hat die Bundesanwaltschaft Kassationsbeschwerde beim Bundesgericht eingereicht.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

1.

2. Die Vorinstanz geht von der Auffassung aus, dass diejenigen Verbrauchsgegenstände, die wegen einer in ihrer Feuergefährlichkeit begründeten Gefährdung der Verbraucher nicht, oder nur unter besonderen Bedingungen in Verkehr gebracht werden dürfen, in der Verordnung vom 8. Mai 1914 abschliessend aufgezählt seien, und daher der Vertrieb anderer feuergefährlicher Gegenstände auf Grund des Lebensmittelpolizeigesetzes strafrechtlich nicht verfolgbar sei. Diese Annahme ist rechtsirrtümlich. Artikel 1, lit. b des Lebensmittelgesetzes unterstellt der Beaufsichtigung nach Massgabe des Gesetzes schlechthin jeden Verkehr mit Gebrauchs- und Verbrauchsgegenständen, soweit solche das Leben oder die Gesundheit gefährden können, und in Artikel 38 stellt es wiederum ganz allgemein unter Strafe, wer Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenstände so herstellt, dass ihr Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist, und ferner, wer derartige Gegenstände in Verkehr bringt. Die bundesrätliche Verordnung vom 8. Mai 1914 verfolgt durchaus nicht den Zweck, die einzelnen Gegenstände dieser Art aufzuzählen, sondern hat gemäss Art. 54 des Lebensmittelpolizeigesetzes vielmehr die nötigen Vorschriften über Bezeichnung, Beschaffenheit und Beaufsichtigung der dem Gesetze unterliegenden Gegenstände aufzustellen und im ferneren die in Artikel 11 des Gesetzes den Aufsichtsbeamten zugewiesenen Befugnisse näher zu ordnen. Sie bezeichnet sich denn auch ausdrücklich als Ausführungsverordnung zu den Artikeln 11 und 54, nicht aber zu Artikel 1 des Gesetzes. Wenn sie von den feuergefährlichen Gegenständen nur das Petroleum namentlich erwähnt und für dessen Inverkehrbringen besondere Vorschriften aufstellt, so geschieht dies wohl deshalb, weil man

sich angesichts der grossen Bedeutung dieses Verbrauchsgegenstandes in besonderem Masse zu Sicherungs- und Kontrollmassnahmen veranlasst sah. Keineswegs darf daraus aber geschlossen werden, dass andere feuergefährliche Gegenstände, die in der Verordnung keine besondere Regelung erfahren haben, dem Artikel 1 des Lebensmittelgesetzes nicht unterliegen. Eine abschliessende Aufzählung der dem Gesetze unterstellten Gebrauchsgegenstände wäre der Natur der Sache nach gar nicht möglich, da immer wieder neue Erzeugnisse mit neuen Bezeichnungen geschaffen werden, auf die sich selbstverständlich das Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens im Falle ihrer Gesundheitsschädlichkeit oder Lebensgefährlichkeit ohne weiteres auch beziehen muss und bezieht (vergleiche AS, 49, I, 472, Erw. 2).

3. Nun kommt allerdings die Splendolbodenwiche nicht als direkt gesundheitsgefährdender Gegenstand in dem Sinne in Betracht, dass sie aus sich selbst (zum Beispiel weil sie giftig wäre) die Gesundheit desjenigen, der sie verwendet, schädigen würde. Der Gebrauch derselben birgt nur mittelbar eine Gefahr in sich, insofern als sie leicht in Brand gerät und durch das von ihr ausgehende Feuer die körperliche Integrität eines Menschen gefährdet sein kann. Auch solche Gegenstände unterstehen aber dem Gesetz. Dass dem so ist, zeigt gerade die Erwähnung des Petroleums, das ja bei bestimmungsgemässer Verwendung auch nur derart indirekt schädigend wirken kann. Dagegen verlangt eine vernünftige Auslegung des Lebensmittelpolizeigesetzes, dass nicht alle Gegenstände, die in dieser Weise bloss mittelbar, das heisst nicht notwendig und aus sich selbst, sondern nur bei Hinzutritt äusserer Ereignisse gefährlich werden können, als dem gesetzlichen Verbot der Herstellung und des Inverkehrbringens unterstellt erklärt werden, da schliesslich alle Gegenstände unter gewissen Verumständen, namentlich bei Feuerentwicklung zur Gefahr werden. Verboten unter diesem Gesichtspunkte ist vielmehr nur die Herstellung und das Inverkehrbringen von solchen Gebrauchsgegenständen, die eine besondere, nach den Erfahrungen des täglichen Lebens nicht voraussehbare Gefahr in sich bergen, gegen die sich der Verbraucher infolgedessen auch nicht zu schützen sucht. Diese Voraussetzung muss vorliegend auf Grund der verbindlichen Feststellungen im erstinstanzlichen Urteil, die sich auf den vom Kassationsbeklagten übrigens selbst als richtig anerkannten Untersuchungsbericht des Kantonschemikers stützen, als gegeben erachtet werden. Danach steht fest, dass die Splendolbodenwiche sich schon bei Annäherung eines brennenden Streichholzes auf etwa 3 cm Entfernung entzündet, während gewöhnliche Bodenwichen nicht feuergefährlich sind und daher auch vom Publikum ohne besondere Vorsicht verwendet zu werden pflegen. Bei Bestimmung des Flammpunktes mit dem Abel'schen Prüfer ergeben sich schon bei 5° C. entflammbare Dämpfe, während gemäss Artikel 281 der Verordnung Petroleum zu Beleuchtungs-, Koch- und Heizzwecken einen Flamm-

punkt von mindestens 23° C. aufweisen muss, und als Sicherheitsöl im Verkehr nur solches Petroleum bezeichnet werden darf, dessen Flammpunkt, nach der gleichen Methode bestimmt, nicht unter 38° C. liegt. Gemäss den vom Kantonschemiker anlässlich der Hauptverhandlung in erster Instanz gemachten mündlichen Ausführungen, kann sich die Splendolbodenwiche, die ca. 90% flüchtige und nur ca. 10% feste Bestandteile enthält, wegen ihres äusserst niedrigen Flammpunktes sogar ohne Feuerzutritt «durch bestimmte äussere Anlässe entzünden, das heisst explodieren». Bei dieser Sachlage lässt sich der Schluss nicht abweisen, dass diese Bodenwiche angesichts ihrer besonders grossen Feuergefährlichkeit einen die Gesundheit und das Leben des Verbrauchers gefährdenden Gegenstand im Sinne des Lebensmittelpolizeigesetzes darstellt.

4. Verstösst somit die Freisprechung des Kassationsbeklagten auf Grund der Annahme, die Splendolbodenwiche falle nicht unter das Lebensmittelpolizeigesetz, gegen Bundesrecht, so muss das Urteil aufgehoben und die Sache gemäss Art. 172 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen werden.

Die Kassationsbeschwerde wird gutgeheissen, das Urteil der ersten Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 1. Februar 1924 aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Kassationshof des Schweizer. Bundesgerichts.

Urteil vom 28. November 1924.

Bedeutung der Aufschrift:

Dieses Gebäck «enthält garantiert reine Naturbutter».

Die Zwiebackfabrik X wurde wegen Uebertretung des Artikels 3 der Lebensmittelverordnung vom 8. Mai 1914 zu Fr. 50.— Busse verurteilt, weil die Verpackung die Aufschrift trug: «*Dieser Zwieback enthält garantiert reine Naturbutter und Malz*», während durch den amtlichen Chemiker festgestellt worden war, dass der betreffende Zwieback nur eine Mischung von Butter und anderem Fett (Astra) enthält, im Verhältnis 2:1. Gegen diesen Entscheid hat der Verurteilte Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht erhoben.

Der Kassationshof zieht in Erwägung:

Der Beschwerdeführer erblickt in der Subsummierung des vorliegenden Tatbestandes unter Artikel 3 der angeführten Verordnung die Verletzung einer eidgenössischen Rechtsvorschrift. Die von ihm auf seinen Zwiebackpaketen verwendete Aufschrift besage nur, es befinde sich in der Ware *auch* garantiert reine Naturbutter und Malz. Jedermann wisse aber, dass dazu noch allerlei Zutaten gehören, so zum Beispiel auch das vom Beschwerdeführer verwendete Pflanzenfett «Astra», das erst der Teig-

mischung beigesetzt werde und ein absolut unschädliches aber nützliches Konservierungsmittel darstelle. Sei die Pflanzenbutter «Astra» als Naturbutter aufzufassen, so falle sie ohnehin unter die Bezeichnung auf dem Papierbeutel; sei dies aber nicht der Fall, so gehöre sie zu den Zutaten. Auf keinen Fall sei «Astra» hier eine Verfälschung der Nidelbutter. Das Publikum könne durch die Aufschrift nicht getäuscht und nicht in einen Irrtum über die reine Qualität der verwendeten Butter versetzt werden.

Diese Argumentation geht fehl. Was die Behauptung anbelangt, dass auch Pflanzenbutter als *Naturbutter* aufzufassen sei, so hat die Vorinstanz in für das Bundesgericht verbindlicher nach Art. 31 der Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln auch zutreffender Weise festgestellt, dass unter Naturbutter nur die aus Kuh- oder Ziegenmilch gewonnene — nicht aber die auf künstlichem Wege hergestellte Pflanzenbutter — verstanden wird. Wer daher, wie dies hier geschehen ist, ein Präparat mit der Bezeichnung: es sei aus garantiert reiner Naturbutter hergestellt, in den Verkehr bringt, erweckt damit den Eindruck, dass nur Naturbutter ohne irgendwelchen Zusatz von Kunstbutter zur Herstellung des Produktes verwendet worden sei. Dieser Vorstellung entspricht nun das vom Beschwerdeführer in den Verkehr gebrachte Produkt nicht, indem der von ihm hergestellte Zwieback neben der Naturbutter auch noch Kunstbutter enthält. Wäre die vom Beschwerdeführer vertretene Auffassung richtig, dann könnte eine solche Bezeichnung auch dann nicht als zur Täuschung geeignet betrachtet werden, wenn nur einige wenige Gramm reiner Naturbutter zur Herstellung des fraglichen Produktes verwendet worden wären. Durch die Annahme einer solchen Auslegung würde aber die Bestimmung des Artikels 3 der fraglichen Verordnung direkt illusorisch gemacht. Auch der vom Beschwerdeführer angeführte Umstand, dass das von ihm beigemischte Kunstfett haltbarer sei als Naturbutter, berechtigte ihn, selbst wenn dies zutreffen sollte, nicht, die Tatsache dieser Beimischung zu *verschweigen*. Ebenso ist ohne Belang, ob dieses künstlich hergestellte Speisefett der Butter selbst vor ihrer Verarbeitung oder aber der Teigmischung beigesetzt wurde. Denn dadurch wird an der vom Beschwerdeführer in der Anpreisung verschwiegenen Tatsache, dass auch Kunstbutter zur Herstellung mitverwendet wurde, nichts geändert. Die vom Beschwerdeführer gewählte Aufschrift war also zur Täuschung geeignet, und es kann demgemäss seine Verurteilung wegen Widerhandlung gegen Artikel 3 der Verordnung betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Mai 1914 nicht als bundesrechtswidrig erachtet werden.

Die Beschwerde wird abgewiesen.